



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022

ausgegeben am 31.01.2022

16. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23

Dr. Marlies Krainz-Dürr
Rektorin

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Kärnten gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines Face-to-Face Assessments, einer musikalisch-rhythmischen und einer körperlich-motorischen Eignungsüberprüfung.

§ 1

Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2022/23 an der Pädagogischen Hochschule Kärnten zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

§ 2

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe wird mit insgesamt 90 festgelegt.

§ 3 Informationen zum Reihungsverfahren

- (1) Die Reihung der 90 besten Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der StudienwerberInnen beim Face-to-Face Assessment, der musikalisch-rhythmischen und der körperlich-motorischen Überprüfung. Die Registrierung, der Termin des Face-to-Face Assessments sowie der Inhalt dieses Tests sind in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23 geregelt.
- (2) Sämtliche Informationen zum Ablauf des Face-to-Face Assessments, der musikalisch-rhythmischen und der körperlich-motorischen Überprüfung werden entsprechend der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2022/23 auf der Website der Pädagogischen Hochschule Kärnten veröffentlicht.

§ 4 Reihung

- (1) Für die einzelnen Teilbereiche (Face-to-Face Assessments, musikalisch-rhythmische und körperlich-motorische Überprüfung) werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Die StudienwerberInnen werden nach der erreichten Gesamtpunktezahl gereiht. Die 90 besten StudienwerberInnen erhalten einen Studienplatz.
- (2) Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Primarstufe unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Für StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren zum Nebentermin ablegen, können Studienplätze für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe nur nach Maßgabe noch freier Studienplätze (Restplätze) bis zu der in §2 genannten Anzahl an Studienplätzen vergeben werden.
- (5) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Lehramt Primarstufe unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung für Lehramtsstudien voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof. Dr. Marlies Krainz-Dürr